LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6976
VORLAGE

- zu Drs. 17/12072 -

19. August 2020

Der Bodycam-Einsatz bei der Polizei Baden-Württemberg

Karl Himmelhan
Landespolizeidirektor
Innenministerium - Landespolizeipräsidium
Baden-Württemberg

Stellungnahme im Rahmen des Anhörverfahrens im Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zum Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften am 19. August 2020.

Landespolizeidirektor Karl Himmelhan, Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium.

1. Thematische Eingrenzung

Diese Stellungnahme nimmt die polizeitaktischen Aspekte des Bodycam-Einsatzes in den Blick und legt einen Schwerpunkt auf die bisherigen Erfahrungen mit der Aufnahmefunktion „Pre-Recording“, die baden-württembergische Gesetzesinitiative zum Einsatz der Bodycam in Wohnungen, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Kernaussagen einer Evaluierungsstudie zum Bodycam-Einsatz in Baden-Württemberg mit Bezug zu den genannten Teilaspekten.

2. Rahmenbedingungen des Bodycam-Einsatzes in Baden-Württemberg

Die landesweite Einführung der Bodycam war im Juni 2019 abgeschlossen. Seither sind die Dienstgruppen der 146 Polizeireviere mit insgesamt 1.350 Bodycams vom Typ AXON Body-X2, mit Pre-Recording-Funktion, ausgestattet. Ziel war es, dass landesweit jeder Streife mindestens eine Bodycam zur Verfügung steht.

Aktuell werden die stehenden geschlossenen Einheiten des Polizeipräsidiums Einsatz und der Polizeipräsidien Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe für Präsenz- und Brennpunkteinsätze ebenfalls ausgestattet. Eine Nutzung der Bodycam im Rahmen von Versammlungen ist ausgeschlossen. Die Ausweitung auf einzelne Organisationseinheiten der Verkehrspolizei ist in Vorbereitung.

Im vorläufigen Endausbau sind damit landesweit etwa 1.900 Kameras verfügbar.

Die Speicherung getätigter Aufnahmen erfolgt unter Verzicht auf cloudbasierte Lösungen dezentral auf Servern bei den ausgestatteten Organisationseinheiten.

Die Weiterverarbeitung der Aufnahmen unterliegt einem detaillierten datenschutzrechtlichen Rollen- und Rechtekonzept. Alle Verarbeitungsvorgänge werden systemseitig und revisionssicher protokolliert.

Als wichtig und richtig hat sich erwiesen, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) bereits in der Projektierungs- und Pilotierungsphase sowie im Gesetzgebungsverfahren und bei der inhaltlichen Abstimmung der polizeilichen Dienstanweisung zum Umgang mit der Bodycam intensiv in die Gestaltungsprozesse eingebunden wurde.

Den im Anschluss an die Implementierungsphase der Bodycam vom LfDI im Rahmen von Stichproben bei einzelnen Polizeirevieren festgestellten Optimierungsbedarfen beim Einsatz der Bodycam bzw. in der Datenweiterverarbeitung, wurde unter anderem durch die Entwicklung eines engmaschigen Monitorings begegnet.

Gemeindliche Vollzugsbedienstete sind in Baden-Württemberg Teil der Polizeibehörden - eine Ausstattung mit Bodycams ist nicht vorgesehen. Die aktuelle Gesetzesnovelle sieht auch künftig keine Ausstattung für diese Zielgruppe vor.

3. Modalitäten und Erfahrungen bei der Anwendung der Pre-Recording-Funktion

In Baden-Württemberg wird die Bodycam auf Streife ausgeschaltet mitgeführt, es erfolgen keinerlei Aufnahmen rein vorsorglich oder ohne konkreten Anlass - auch nicht im Pre-Recording-Modus, dessen Aktivierung ist nur zur Abwehr einer Gefahr und nur an öffentlich zugänglichen Orten zulässig.

Auch der Einsatz der Bodycam im Pre-Recording-Modus wird grundsätzlich mündlich angedroht und die Aktivschaltung der Kamera durch eine für den von der Maßnahme Betroffenen gut erkennbare Leuchtdiode optisch unterstützend sowie akustisch signalisiert.

Nach der Aktivierung des Pre-Recording werden die Bild- und Tonsequenzen in einer Endlosschleife aufgezeichnet und nach längstens 60 Sekunden wieder überschrieben. Wird die im Pre-Recording-Modus betriebene Bodycam ausgeschaltet, werden die Daten im flüchtigen Speicher automatisch und revisionssicher gelöscht. Ein Zugriff auf diese Daten ist ohne die manuelle Auslösung einer Aufnahme zu keiner Zeit möglich.

Wird bei eingeschaltetem Pre-Recording-Modus die Aufnahmefunktion der Bodycam mit einem zusätzlichen technischen Auslösemechanismus aktiviert, wird die Pre-Recording-Sequenz (maximal 60 Sekunden) gesichert und automatisch dieser Aufnahme vorangestellt. Das Auslösen einer Aufzeichnung setzt Tatsachen voraus, die die Annahme rechtfertigen, dass der Kameraeinsatz zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Bei rund 84 Prozent aller Bodycam-Einsätze war bereits die Aktivierung der Pre-Recording-Funktion ausreichend, um die Einschreitsituation zu deeskalieren. Im Ergebnis trägt das Pre-Recording in bemerkenswertem Maß zur Reduzierung von längerfristig (über 60 Sekunden) gespeicherten und zugänglichen Aufnahmen bei und ist damit zumindest aus polizeipraktischer Sicht ein Element der „Datensparsamkeit“.

4. Aktueller Sachstand zur Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, Gesetzesinitiative zur Erweiterung des Bodycam-Einsatzes auf Wohnungen, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume

Die im laufenden Gesetzgebungsverfahren in Baden-Württemberg beabsichtigte Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereiches der Bodycam ist aus polizeilicher Sicht notwendig und folgerichtig.

Die Anzahl der Gewaltdelikte zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Tatort Wohn-, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume ist von 1.062 Fällen im Jahr 2015 sukzessive auf 1.320 Fälle im Jahr 2019 angestiegen. Dabei wurden durchschnittlich ca. 650 Polizeibeamtinnen und -beamte pro Jahr verletzt.

Im Ergebnis ereigneten sich rund 27 Prozent aller registrierten Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte mit ca. 31 Prozent aller Verletzten in diesen bezeichneten Räumlichkeiten.

Die momentan in parlamentarischer Befassung befindliche Gesetzesinitiative sieht vor, den Bodycam-Einsatz auf Wohnräume unter der Voraussetzung des Vorliegens einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person, auszudehnen.

Die weitere Verarbeitung einer in Wohnungen erfolgten Aufzeichnung soll unter den Vorbehalt einer richterlichen Zustimmung gestellt werden. Für Aufnahmen in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume ist diese Zustimmung nicht vorgesehen.

Eine Aufzeichnung von personenbezogenen Daten in Wohnungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Eine begonnene Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen. Eine entstandene Aufzeichnung hierüber ist unverzüglich zu löschen. Aus einer solchen Aufzeichnung erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

Mit der gesetzlichen Erweiterung des Bodycam-Einsatzes auf Wohnräume ist neben der primären Zielrichtung der präventiven Wirkung zur Verhinderung von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte auch die Annahme verbunden, dass damit in Fällen von häuslicher Gewalt eine höhere Schutzwirkung für die von Gewalt bedrohten bzw. unmittelbar betroffenen Opfer erzielt werden kann.

5. Auszugsweise, thematisch relevante Kernaussagen des Evaluierungsberichts zur landesweiten Einführung der Bodycam bei der Polizei Baden-Württemberg (Evaluierungszeitraum: Februar 2019 bis April 2020)

- Mengengerüst (Gesamtzahl) der getätigten Aufnahmen (ohne Pre-Recording):

  - gespeichert: 19.937

  - gelöscht: 17.756

  - noch gespeichert: 2.181

- Eine exemplarische Auswertung von insgesamt 10.010 Auslösungen der Bodycam in Bezug auf Pre-Recording-Einsätze über einen Zeitraum von drei Monaten erbrachte insgesamt 8.425 Pre-Recording-Fälle. Im gleichen Zeitraum wurden 1.585 dauerhafte Aufnahmen getätigt. Dieses Mengenverhältnis führt zu der Annahme, dass in 84 Prozent aller Auslösungen der Bodycam in diesem Zeitraum die Aktivierung des Pre-Recording ausreichend war, um die Einschreitsituation zu befrieden.

- Über 70 Prozent der befragten Polizeibeamtinnen und -beamte standen der Annahme, dass mit der Bodycam der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wirksam begegnet werden kann neutral bis zustimmend gegenüber.

- Eine deutliche Mehrheit von 74 Prozent der befragten Polizeibeamtinnen und - beamten hielten die derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Bodycam nur bedingt für angemessen und den zulässigen räumlichen Einsatzbereich für nicht weit genug gehend. Der räumliche Erweiterungswunsch bezog sich insbesondere auf Geschäftsräume (dabei hauptsächlich auf Gaststätten und Diskotheken) sowie auf Wohnungen.

- Die polizeilichen Anwender zeigten in diesem Zusammenhang insbesondere Unverständnis darüber, dass trotz rechtmäßigem Betreten und Einschreiten der Polizei in diesen Räumlichkeiten zur Gefahrenabwehr, der Einsatz der Bodycam nicht zulässig sein soll, obwohl aus der praktischen Erfahrung heraus gerade hier mit hoch emotional aufgeladenen Situationen und damit mit häufigen Angriffen zu rechnen ist.

Karl Himmelhan